

Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Demokratie leben!“

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreterinnen und Vertreter aus der lokalen Zivilgesellschaft und der lokalen Verwaltung des Stadtteils zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans in Billstedt Mümmelmannsberg bis Ende 2019. Der Begleitausschuss überprüft und aktualisiert in dieser Zeit die Projektziele entsprechend der Bedingungen des Stadtteils. Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstitution arbeits- und beschlussfähig.

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Zivilgesellschaft und der lokalen Verwaltung zusammen. Mindestens 50% der Mitglieder vertreten zivilgesellschaftliche Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen.
3. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vor der konstituierenden Sitzung von der kommunalen Koordinierungsstelle – Bezirk Mitte, Sozialraummanagement - für den Zeitraum von drei Jahren berufen. Nachberufungen durch die kommunale Koordination sind möglich. Das Vorschlagsrecht für die Berufung hat der Begleitausschuss.
4. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf maximal 18 Personen begrenzt.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
6. Zu den beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
 - Eine Vertretung des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. (ikm) in der Funktion als lokale Koordinierungsstelle für den Aktionsplan „Demokratie leben!“.
7. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige auf Beschluss des Begleitausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
8. Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit vorzeitig beenden, erfolgt die Nachberufung eines neuen Mitglieds.
9. Der Begleitausschuss kann der kommunalen Koordination begründet empfehlen, ein Begleitausschussmitglied mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abzuberufen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Anträge für die Einzelprojekte und entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Projekte.
2. Der Begleitausschuss fördert die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Projektziele im Aktionsraum und ist verantwortlich für einen sinnvollen inhaltlichen Gesamtzusammenhang aller Projekte.
3. Entsprechend der Handlungsziele des lokalen Aktionsplans kann der Begleitausschuss die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.
4. Der Begleitausschuss sichert gemeinsam mit der lokalen und kommunalen Koordinierungsstelle die fachliche Begleitung der Einzelprojekte und deren Evaluation.
5. Die Mitglieder des Begleitausschusses wirken in ihrem Tätigkeitsfeld als Multiplikatoren des Lokalen Aktionsplans. Sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern und beteiligen sich an der Öffentlichkeit des Programms.
6. Der Begleitausschuss benennt einen/ eine Sprecher/in, der/ die in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle ihm nach außen den Begleitausschuss vertritt. Der/die Sprecher/in hat bei Patt-Entscheidungen, die Möglichkeit eine zweite Stimme einzusetzen.

§3 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen.
2. Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses bestätigt.
3. Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
4. Mitglieder, die nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit der schriftlichen Meinungsäußerung an die Lokale Koordinierungsstelle vor der Sitzung. Dies wird den Anwesenden Begleitausschussmitgliedern vor der Entscheidungsfindung mitgeteilt.
5. Befangenheitsklausel: Beantragt ein Träger ein Projekt, der eine Vertretung im Begleitausschuss hat, so wird die Vertretung wie alle anderen Antragsteller behandelt. Das bedeutet, er oder sie erhält die Möglichkeit an der Diskussion teilzunehmen, bzw. für Fragen zur Verfügung zu stehen, muss jedoch bei der Beschlussfassung den Raum verlassen.

§4 Sitzungen

1. Der Begleitausschuss tritt mindestens vier Mal pro Förderjahr zusammen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, die Inhalte werden vertraulich behandelt. Bei Entscheidungen ist der jeweilige Teil der Sitzung nicht öffentlich. Antragssteller und Antragstellerinnen nehmen bei der Abstimmung nicht teil.
3. In der ersten Begleitausschusssitzung des Jahres werden alle Termine für das Kalenderjahr festgelegt.
4. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung und vorliegenden Anträgen.
5. Das Protokoll der Sitzungen wird innerhalb von zwei Wochen von der lokalen Koordinierungsstelle an alle Mitglieder verschickt.

§5 Arbeitsgruppen und Gremien

1. Der Begleitausschuss kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen bilden. Der Begleitausschuss entscheidet über deren Zusammensetzung.
2. Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
3. Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

§6 Steuergruppe

1. Der Begleitausschuss wählt eine Steuergruppe mit bis zu 5 Personen, die zwischen den Sitzungen Arbeitsbereiche koordiniert, Sitzungen vorbereitet und die mit weiteren Aufgaben betraut werden kann, die vom Begleitausschuss entschieden werden. Der/die Sprecher/in und die Koordinierungsstelle im gehören zur Steuergruppe.

§7 Organisation des Begleitausschusses

1. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der lokalen Koordinierungsstelle.
2. Die lokale Koordinierungsstelle übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle.

§8 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses. Zustimmungen können auch schriftlich erfolgen.

§9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.